

Anlage 3 zur Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

- Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie -

Zum Fördergegenstand Ziffer 2 Buchstabe b): „Beschaffung, Einführung und Weiterentwicklung von elektronischen Diensten bzw. Fachverfahren für Verwaltungsleistungen, die im Ergebnis zu einer wesentlich verbesserten elektronischen Bearbeitung der digitalen Vorgänge führen“ (Einführung eines Haushalts-Kassen-Rechnungswesens)

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgende Anlage zur Thüringer E-Government-Richtlinie:

1. Grundlage und Voraussetzungen

Abweichend von Ziffer 5.4.2 Buchstabe a) der Thüringer E-Government-Richtlinie kann die Einführung bzw. Vereinheitlichung sich bereits im Einsatz befindlicher Lösungen im Bereich des kommunalen Haushalts-Kassen-Rechnungswesens (HKR) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Entsprechend Ziffer 5.2.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie kann die Einführung bzw. Vereinheitlichung des kommunalen Haushalts-Kassen-Rechnungswesens im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe b) der Thüringer E-Government-Richtlinie ausschließlich in Form einer Festbetragsfinanzierung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2. Mindestanforderungen

Von einem Erfolg ist dann auszugehen, wenn zum Ende des Bewilligungszeitraumes in den beteiligten Verwaltungen die medienbruchfreie Bearbeitung in den Teilbereichen Haushalt, Kasse, Rechnungswesen und Steuern der kommunalen Kämmerei möglich ist und die betroffenen Mitarbeiter in der Nutzung des Programms geschult wurden. Zudem ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass durch die Einführung eine wesentlich verbesserte elektronische Bearbeitung der digitalen Vorgänge gegeben ist.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung kann wie folgt bewilligt werden:

- Für Maßnahmen, die bis zu 5.000 Einwohner betreffen in Höhe von 30.000,00 Euro (brutto) bzw. 25.210,08 Euro (netto)
- Für Maßnahmen, die bis zu 10.000 Einwohner betreffen in Höhe von 40.000,00 Euro (brutto) bzw. 33.613,44 Euro (netto)
- Für Maßnahmen, die bis zu 30.000 Einwohner betreffen in Höhe von 50.000,00 Euro (brutto) bzw. 42.016,80 Euro (netto)
- Für Maßnahmen, die bis zu 50.000 Einwohner betreffen in Höhe von 60.000,00 Euro (brutto) bzw. 50.420,17 Euro (netto)
- Für Maßnahmen, die bis zu 100.000 Einwohner betreffen in Höhe von 75.000,00 Euro (brutto) bzw. 63.025,21 Euro (netto)
- Für Maßnahmen, über 100.000 Einwohner betreffen in Höhe von 100.000,00 Euro (brutto) bzw. 84.033,61 Euro (netto)

5. Weitere Bestimmungen

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen der Thüringer E-Government-Richtlinie.